

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hörter GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden rechtsverbindlich. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische und mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und Sondervereinbarungen wünscht.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen und Zeichnungen, Preislisten und sonstige Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns unverbindlich. Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

3. Auftragsbestätigung und Preise

- 3.1. Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. einschließlich derjenigen unserer Vertreter und sonstigen Betriebsangehörigen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.
- 3.2. Für Art und Umfang der Lieferung ist die Beschreibung in der Bestätigung bzw. Rechnung maßgebend.
- 3.2. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.
- 3.4. Ist der Kunde Unternehmer, sind wir bei Preis- und Kostenerhöhungen zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung berechtigt, eine entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen.

4. Lieferung

- 4.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher gem. § 13 BGB, geht die Gefahr erst mit der Übergabe der verkauften Sache auf den Kunden über.
- 4.2. Angaben über Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wurde eine bestimmte Lieferfrist schriftlich vereinbart. Falls wir eine vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat der Kunde zunächst eine angemessene Nachlieferfrist zu gewähren. Wird die Ware bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfristen nicht geliefert, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Von uns nicht zu vertretende Störungen in unserem oder dem Geschäftsbetrieb unseres Vorlieferanten, insbesondere bei Arbeitskämpfen sowie bei höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- 4.3. Teillieferungen dürfen vorgenommen werden, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 4.4. Die Ware reist branchenüblich verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme und Vergütung von Verpackungsmaterial erfolgt nur gemäß besonderer Vereinbarung.

5. Mängelrügen und Gewährleistung

- 5.1. Die Ware ist sofort nach Empfangnahme durch den Kunden oder seinen Beauftragten auf Vollständigkeit und Transportschäden zu untersuchen. Feststellbare Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verpackungsschäden muss sich der Kunde bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmen schriftlich bestätigen lassen.
- 5.2. Ist der Kunde Unternehmer, muss er uns offensichtliche Mängel der gelieferten Ware innerhalb einer Frist von einer Woche ab Übergabe der Ware schriftlich und spezifiziert anzeigen. Ist der Kunde Verbraucher, gilt eine Frist von einem Monat ab Übergabe der Ware. Anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 5.3. Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt insoweit nicht der Mängelrüge.
- 5.4. Bei begründeter Mängelrüge steht uns ein Wahlrecht zwischen Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Ist der Kunde Verbraucher, so hat dieser die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.
- 5.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 5.6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 5.7. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht bei arglistiger Vertragsverletzung.
- 5.8. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe der Ware. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre nach Übergabe der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

6. Rücksendung

Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand nach unserer Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffener Ware ist ausgeschlossen.

7. Zahlung

- 7.1. Unsere Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart wird, sofort zahlbar. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach Meldung ihrer Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird.

- 7.2. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skonto-Errechnung ist der Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.
- 7.3. Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet.
- 7.4. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind - auch bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen - ausgeschlossen.

- 7.5. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug stehen uns folgende Rechte zu.
 - a) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, Sicherheiten zu fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerten und alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen. Die von uns gelieferte Ware ist gesondert zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen.
 - b) Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeitsdatum zu berechnen.
 - c) weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
- 7.6. Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform oder sonstige, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden berührende Umstände, sowie Anschriftenänderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Derartige Veränderungen in der Person oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden berechtigen uns nach unserer Beurteilung und Wahl:

- a) Zahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder gestundeter Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen.
- b) bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung die Erfüllung der bestehenden Verträge zu verweigern, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zum vollständigen Ausgleich aller weiteren aus der Geschäftsverbindung offenen Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Sofern der Kunde sich vertragswidrig verhält, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsware zurück zu nehmen.
- 8.2. Der Kunde ist berechtigt, die ihm gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er darf mit seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbaren und ist ferner verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen.
- 8.3. Mit Wirksamwerden dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen tritt der Kunde uns sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer zustehen, bis zur Höhe des noch nicht beglichenen Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- 8.4. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung weiterhin berechtigt. Hiervon unberührt bleibt jedoch unser Recht, die Forderung bei dem Endabnehmer selbst einzuziehen. Die Forderung wird von uns jedoch nicht eingezogen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder die Zahlungseinstellung vorliegt. Liegen diese Fälle vor, können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und seine Endabnehmer uns bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und uns die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Abnehmern die Abtretung mitteilt. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden gilt als in unserem Auftrage erfüllt, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht ebenfalls uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende Sache das Gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 8.5. Wir werden auf Verlangen des Kunden die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

9. Haftung

Wir haften nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung aufgrund der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen arglistiger Täuschung und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt unberührt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 10.1. Gerichtsstand ist das für Ransbach-Baumbach zuständige Gericht.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- 10.3. Erfüllungsort ist Ransbach-Baumbach.

11. Vertragsänderung

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen den Parteien einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.